

Kundeninformation bezüglich Per- und Polyfluoralkylstoffen (PFAS)

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 7. Februar 2023 den Vorschlag für ein Verbot der Herstellung, der Verwendung und des Inverkehrbringens (einschließlich der Einfuhr) von mindestens 10.000 Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) veröffentlicht. Am 22. März 2023 begann die sechsmonatige öffentliche Konsultation. Während dieses Konsultationszeitraums konnten interessierte Parteien zusätzliche Informationen einreichen, um beispielsweise die Aufnahme weiterer Ausnahmen in den Beschränkungsvorschlag zu rechtfertigen. Die wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA werden diese Informationen berücksichtigen und bei der Erstellung ihrer Stellungnahme bewerten. Es wird angestrebt, die wissenschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen EU-weiten Beschränkung bis Ende 2026 abzuschließen. Solange es sich nur um einen Vorschlag handelt, sind Hersteller nicht verpflichtet, die An- bzw. Abwesenheit von PFAS zu bestätigen, sofern dies nicht anderweitig geregelt ist. Daher liegen nicht für alle eingesetzten Rohstoffe entsprechende Abwesenheitsbestätigungen der Hersteller oder Lieferanten vor.

Bis zur endgültigen, rechtsverbindlichen Entscheidung über den veröffentlichten Vorschlag bestätigen wir die Einhaltung der Beschränkungen gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der Verordnungen zur Umsetzung der Stockholmer Konvention bezüglich persistenter organischer Schadstoffe (POP). Die Bestätigungen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.mocom.eu/de/products/material-compliance>

Im August 2026 treten durch die neue Verpackungsverordnung (PPWR) in der EU strenge Grenzwerte für PFAS in Lebensmittelkontaktverpackungen in Kraft. Da diese Grenzwerte nur für Materialien gelten, welche zur Herstellung von Lebensmittelkontaktverpackungen verwendet werden, ist dementsprechend eine Auskunft zur An- bzw. Abwesenheit von PFAS nicht obligatorisch für Materialien, welche nicht für Lebensmittelkontaktanwendungen empfohlen werden. Wenn Sie Hersteller von Lebensmittelkontaktverpackungen sind und Informationen zur An- bzw. Abwesenheit von PFAS in unseren für den Lebensmittelkontakt empfohlenen Produkten benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren MOCOM-Kundenservicemitarbeiter.

Sie können versichert sein, dass wir den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und unsere Kunden informieren werden, sollten unsere Produkte auf Grund von zukünftigen Gesetzgebungen ihre Rechtskonformität verlieren. Dies ist uns allerdings erst möglich, sobald eine Umsetzung in gültiges Recht erfolgt und eine entsprechende Kommunikation innerhalb der Lieferkette vorgeschrieben ist.

Sämtliche Informationen über chemische und physikalische Eigenschaften unserer Produkte sowie die anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift und durch Materialprüfungen geben wir nach bestem Wissen. Sie befreien den Kunden nicht von eigenen Untersuchungen und Prüfungen, um die konkrete Eignung der Produkte für den beabsichtigten Einsatz festzustellen. Allein der Kunde ist für die Eignung der Produkte für eine bestimmte Anwendung, sowie ihre Verwendung und Verarbeitung verantwortlich und hat dabei die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten. Es wird weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Empfehlung oder Zusicherung im Hinblick auf die Eignung des Produkts für eine bestimmte Anwendung – z.B. sicherheitskritische Bauteile bzw. Systeme – gegeben. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. **Diese Erklärung verliert nach Ablauf von 36 Monaten ab Ausstellungsdatum bzw. bei Änderung der Gesetzgebung ihre Gültigkeit. Bei Bedarf ist eine neue Bestätigung anzufordern.**

**Im Namen und Auftrag der
MOCOM Compounds GmbH & Co. KG
Environment & Material Compliance**

i.v. Panger

i.v. Faulstich